

Polis180: Beitrags- und Gebührenordnung

Beitragsordnung des Polis180 gemäß § 5.3 der Vereinssatzung.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.
3. Die festgesetzten Beträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. Juni 2015 in Kraft.
4. Der Verein erhebt Jahres- oder Semesterbeiträge. Mitglieder entscheiden bei Vereinsbeitritt, ob sie Jahresgebühren oder Semestergebühren entrichten wollen. Eine Änderung ist nur auf das jeweils folgende Jahr möglich.

5. Jahresbeiträge:

Beitrags-Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Studierende/SchülerInnen (ermäßigt)	EUR 20,-
02	Nicht-Studierende	EUR 50,-
03	Fördermitglieder	min. EUR 200,-
04	Ehrenmitglieder	frei

6. Semesterbeiträge:

Beitrags-Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Studierende /SchülerInnen (ermäßigt)	EUR 12,-
02	Nicht-Studierende	EUR 28,-
04	Ehrenmitglieder	frei

7. Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
8. Veränderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
9. Der Einzug des Jahresbeitrags erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 1. März jeden Jahres. Der Einzug der Semesterbeiträge erfolgt durch Abbuchungsverfahren jeweils zum 1. März und 1. Oktober jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
10. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge spätestens bis zu den in § 9 genannten Daten jeden Jahres bzw. Semester auf das Beitragskonto des Vereins. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind die dem Verein zusätzlich entstehenden Kosten, mindestens aber EUR 3.- zu zahlen.
Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5.- pro Mahnung erhoben.

11. Beitragskonto:

Bank:
IBAN:
BIC
Zahlungsgrund

12. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 4.5 der Satzung möglich.
13. Der Vorstand kann gesonderte Gebühren, zum Beispiel für Veranstaltungen, Projekte oder die Nutzung der Vereinsressourcen, im Einzelnen festlegen.
14. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.